

S a t z u n g
=====

über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege - Beitragssatzung Feld- und Waldwege -

der Stadt

K y l l b u r g

vom 10.4.1979

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 02.09.1977 (GVBl. S. 306), folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm vom 03.04.1979 - Az.: 1 029/653-47- hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Deckung ihrer Kosten für den Ausbau (Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung) sowie für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege als ständiger Gemeindevorrichtung erhebt die Stadt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten, denen diese Einrichtung besondere Vorteile bringt, Beiträge.

(2) Zur ständigen Gemeindevorrichtung gehören die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandene Feld- und Waldwege. Neugebaute Wege rechnen als Erweiterung der vorhandenen Einrichtung. Feld- und Waldwege sind diejenigen öffentlichen und nichtöffentlichen Wege, die der Bewirtschaftung der im Außenbereich (§ 35 Bundesbaugesetz) gelegenen Grundstücke dienen und für die die Stadt die Bau- und Unterhaltungskosten trägt. Hierzu gehören insbesondere Wirtschaftswege und Interessentenwege. Zu den Feld und Waldwegen zählen auch Abzugsgräben, Bäche, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Seitenstreifen sowie sonstige Anlagen, soweit sie als wesentlicher Bestandteil der genannten Wege anzusprechen und erforderlich sind.

§ 2

Art und Umfang der beitragsfähigen Kosten

(1) Beitragsfähig sind insbesondere die in einem Kalenderjahr entstehenden

1. Kosten für den Erwerb der für Feld- und Waldwege benötigten Grundstücke einschließlich des Werts der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundflächen für Feld- und Waldwege im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. Kosten für die Freilegung der zum Ausbau von Feld- und Waldwegen benötigten Flächen,
3. Kosten für den Ausbau von Feld- und Waldwegen einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. Kosten für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
5. Kosten für den Anschluß an andere Feld- und Waldwege und an öffentliche Straßen, Wege und Plätze,
6. zur erforderlichen Unterhaltung der Feld- und Waldwege aufgewandten Material- und Personalkosten der Stadt, Zahlungen an Dritte, sowie die Kosten von Sicherungsmaßnahmen,
7. Schuldendienst aus Darlehensverpflichtungen, die zur Finanzierung von Kosten nach Ziff. 1- 6 eingegangen worden sind.

(2) Nicht beitragsfähig sind Kosten, zu denen Erschließungs-
Ausbau oder besondere Wegebeiträge nach § 1o KAG nach den
Satzungen der Stadt Kyllburg.

erhoben werden können; dies gilt auch für Kosten, die der Stadt von Dritten erstattet oder ersetzt werden. Nicht beitragsfähig sind Kosten für den Ausbau und die Unterhaltung derjenigen stadteigenen Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung der stadteigenen Forsten dienen.

(3) Von den beitragsfähigen Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung, Fischereiverpachtung und dergl., die die Grundstückseigentümer freiwillig der Stadt im Hinblick auf die in § 1 genannten Zwecke zur Verfügung stellen, abziehen, wenn nicht Auszahlungsansprüche von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach § 7 Abs. 3 zu verfahren.

(4) Soweit Beitragseinnahmen in dem Jahr der Entstehung nicht für Maßnahmen nach Abs. 1 verausgabt werden, sind sie zweckgebunden in das folgende Haushaltsjahr zu übernehmen oder der zweckgebundenen Rücklage für anstehende finanziell aufwendige Maßnahmen (Abs. 1) zuzuführen.

§ 3

Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 Bundesbaugesetz) - außerhalb der geschlossenen Ortslage - der Stadt liegenden Grundstücke, die von Feld- und Waldwegen dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie durch einen Feld- und Waldweg erschlossen werden.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- und Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, eine Zufahrt oder einen Zugang zu nehmen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Grundstücke unmittelbar an einen Feld- und Waldweg angrenzen oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- und Waldweg erschlossen sind.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur im Zusammenhang bebauten Ortslage gehören auch Grundstücke oder Grundstücksteile, die als Haus oder Ziergärten benutzt werden.

§ 4

Verteilung der beitragsfähigen Kosten

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird auf die nach § 3 erschlossenen Grundstücke als Beitrag verteilt. Erhält die Stadt Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, so vermindert sich der Beitragsanteil entsprechend.

(2) Die durch Beiträge zu deckenden Kosten (Abs. 1 Satz 1) werden nach der Grundstücksfläche erhoben. Der Beitragssatz je Ar Grundstücksfläche ergibt sich, indem die durch Beiträge zu deckenden Kosten durch die Summe der Ar der Grundstücks-

flächen geteilt werden. Der jährliche Beitrag je Ar wird in der Haushaltssatzung des jeweils folgenden Jahres festgelegt.

(3) Als Grundstücksfläche wird die am 1.10. des jeweiligen Kalenderjahres vorhandene Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke (§ 3) zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die durch mehrere Feld- und Waldwege erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche nur einmal angesetzt. Die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Fläche wird für jedes Grundstück auf volle oder halbe Ar abgerundet. Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der beitragspflichtigen Grundstücksfläche, die bis zum 1.10. eingetreten sind, der Stadt bis spätestens 1.11. des Kalenderjahres schriftlich oder zu Protokoll mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so ist die Stadt berechtigt, die eingetretenen Veränderungen zu schätzen oder sie unberücksichtigt zu lassen.

§ 5

Entstehung der Beitragsschuld / Vorausleistung

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 31.12. des Kalenderjahres für die Beiträge aufgrund der Kosten für den Ausbau und die Unterhaltung (§ 2 Abs. 1) von Feld- und Waldwegen, die während des abgelaufenen Kalenderjahres entstanden sind.

(2) Vom Beginn eines jeden Kalenderjahres ab können Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Beitrages für die Grundstücke verlangt werden, die nach § 3 beitragspflichtig sind. Der der Erhebung von Vorausleistungen zugrunde zu legende Beitragssatz wird an Hand der im Haushaltsplan der Stadt veranschlagten Beträge ermittelt und in der Haushaltssatzung festgelegt. Unterbleibt die Festlegung, kann die Stadt Vorausleistungen in Höhe des Beitrages des Vorjahres erheben.

§ 6

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter

des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer oder Erbbauberechtigte sowie Eigentümer und Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht.

§ 7

Beitragsbescheid

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung setzt für die Stadt die Höhe des Beitrages, der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest. Der Beitragsbescheid kann mit einer Festsetzung von Vorausleistungen (§ 5 Abs. 2) für das nächste Kalenderjahr verbunden werden.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragspflichtigen,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. die Höhe des Beitrages,
5. die Berechnung des Beitrages,
6. die Festsetzung des Zahlungstermins und
7. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.

Außerdem soll der Beitragsbescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(3) Werden der Stadt Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und dergl. nicht von allen Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten im Hinblick auf die in § 1 genannten Zwecke zur Verfügung gestellt, so sind die der Stadt zufließenden Beträge auf die Beiträge der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird zwei Monate nach der Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Vorausleistungen nach § 5 Abs. 2

sind fällig zu je einem Viertel am 15.2, 15.5., 15.8. und

15.11. Weitere Ratenzahlungen können bewilligt werden.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Beiträge gelten im übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung. Ergänzend zum Kommunalabgabengesetz gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ermittlung und die Festsetzung der Steuern sinngemäß.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1979 in Kraft.

Kyllburg, den 10. April 1979

Stadt Kyllburg



[Handwritten signature]
(Lano)

Stadtbürgermeister

Gesehen!

Bitburg, den 3. APR. 1979

Kreisverwaltung Bitburg - Prüm

In Vertretung:

[Handwritten signature]

